

## Für wen gilt Anzeige- und Erklärungsspflicht laut EnSTransV?



Ihr Ansprechpartner:  
**Tobias Stuber**  
Wirtschaftsprüfer  
0421 16 237-60  
ts@clostermann-jasper.de

Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) gilt seit 1. Juli 2016 für alle jährlich in Anspruch genommenen staatlichen Beihilfen aus Steuerbegünstigungen laut des Energie- und Stromsteuergesetzes. Diese Verordnung verpflichtet Unternehmen, denen vorab eine Entlastung gewährt wurde, zur Anzeige gegenüber der zuständigen Zollverwaltung. Die Erklärungsspflicht gilt für Firmen, die eine Steuerrückerstattung der Strom- oder Energiesteuer erhalten haben.

re (1461 ff.) stehen auf der Website des Zolls zum Download zur Verfügung: [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Die Verordnung regelt des Weiteren die Vorgaben für eine Befreiung von der Anzeige- und Erklärungsspflicht: Die empfangenen Steuerbegünstigungen dürfen dabei die Wertgrenze von jährlich 150.000 Euro in den Kalenderjahren 2014 bis 2016 nicht überschreiten. Erfüllen Unternehmen diese Voraussetzungen, können sie einen Antrag auf Befreiung von der Anzeige- und Erklärungsspflicht stellen.

Die untenstehende Grafik gibt Ihnen einen Überblick über die verbindlichen Zeiträume der Anzeige- und Erklärungsspflicht. Die entsprechenden Formula-

Um den Verpflichtungen laut EnSTransV nachzukommen, können Unternehmen Rückstellungen bilden. Gern beantworten wir Ihre Fragen dazu.

	2016	2017	2018	2019
Start der Transparenzpflichten	01.07.2016			
Erster Anzeige- bzw. Erklärungszeitraum	01.07.–31.12.2016			
<b>Erstmalige</b> Anzeige bzw. Erklärung		30.06.2017		
Zweiter Anzeige- bzw. Erklärungszeitraum		01.01.–31.12.2017		
Zweite Anzeige bzw. Erklärung			30.06.2018	
Dritter Anzeige- bzw. Erklärungszeitraum			01.01.–31.12.2018	
Dritte Anzeige bzw. Erklärung				30.06.2019

Quelle: Entwurf Dienstvorschrift BMF vom 16.06.2016

## Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen mit Risiken

Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Berechtigten bei jedem Antrag auf Entlastung bei der Energie- oder Stromsteuer nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuerentlastung erfüllen. Dafür müssen sie eine „Selbsterklärung zur staatlichen Beihilfe“ (Formular 1139) abgeben.

Beihilfen aus Sicht der EU-Kommission unzulässig sind. Problematisch ist die Anweisung an die Hauptzollämter, welche die Steuerentlastungsanträge zum Beispiel nach § 9b Stromsteuergesetz ab 2016 nur dann bearbeiten, wenn die rechtsverbindlich unterschriebene Selbsterklärung vorliegt.

Daher empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit der zuständigen Zollverwaltung abzustimmen. Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen beratend zur Seite.

Diese Erklärung birgt jedoch die Gefahr, dass sich die Geschäftsführung rechtsverbindlich zu einem Sachverhalt äußert, ohne dass bislang geklärt ist, welche

**Herausgeber:**  
Clostermann & Jasper Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbB  
V.i.d.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen  
T +49 421 16 237-0  
F +49 421 16 237-25

Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg  
T +49 40 530 29 65-0  
F +49 40 530 29 65-65

info@clostermann-jasper.de  
www.clostermann-jasper.de

**Realisation:**  
DIALOG Public Relations  
Daniel Günther e.K.  
Am Markt 1, 28195 Bremen  
www.dialog-pr.com

**Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.



## Bilanzielle Aspekte aus der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen

Das am 10. November in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) hat das Ziel, die Kosten für den flächendeckenden Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln zu senken. Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze können somit bestehende und geeignete öffentliche Ver- und Versorgungsnetze für den Ausbau nutzen. Das betrifft vor allem vorhandene Infrastrukturen für Telekommunikation, Gas, Elektrizität, Fernwärme und Abwasser, betrieben oder stillgelegt.

Anschluss zum Bezug des Betriebsstroms für die eingebauten Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes bereitzustellen. Für den Telekommunikationsdienstleister ergibt sich dadurch kein bilanzierungsfähiges Nutzungsrecht, während für den Eigentümer die Mitnutzung bilanziell eine Anmietung der passiven Netzinfrastruktur darstellt.

Haben Sie Fragen zu den bilanziellen und steuerlichen Aspekten aus der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

Dabei stehen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in der Pflicht, entgeltlich einen



Ihre Ansprechpartnerin:  
**Natalia Bachmann**  
Prüfungsassistentin  
0421 16 237-152  
n-bachmann@clostermann-jasper.de